

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Emlichheim

Grundlage

Aufgrund der §§ 1, 15 und 16 Abs. 1 und 45 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim am 18.09.1978 für das Gebiet der Samtgemeinde Emlichheim folgende Verordnung erlassen:

§1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (3) Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche getrennt ist. Als Gehweg gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.

§ 2

Durchführung der Straßenreinigung

- (1) Der Samtgemeinde Emlichheim obliegt die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung vom 18.09.1978 im dort beschriebenen Umfang.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach dem § 6 der Straßenreinigungssatzung vom 18. September 1978 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie mindestens einmal wöchentlich, und zwar
 - a) bei Straßen, in denen die Samtgemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt, einen oder zwei Tage vor der öffentlichen Straßenreinigung und am Tage vor gesetzlichen Feiertagen
 - b) bei den übrigen Straßen freitags oder sonnabends und am Tage vor gesetzlichen Feiertagen

bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bei den unter a) aufgeführten Straßen bis zum Fahrbahnrand. Bei den unter b) aufgeführten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Fahrbahnmitte.

§ 3

Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub und Unrat; Unkrautbewuchs ist zu beseitigen. Gefahrenquellen sind unverzüglich abzusichern und zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, durch Unfälle oder durch Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut sowie Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung mit Wasser oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4

Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausreichender Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Zeit vor 7.30 Uhr und nach 19.00 Uhr.
- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Schnee und Eis dürfen sowohl auf dem Gehweg, dem Radweg, als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen frei bleiben. Kanalisationsschächte und Hydranten dür-

fen nicht zugeschüttet werden. Je nach Breite des Grundstücks ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen zu durchbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.

- (3) Die von den Gehwegen, Radwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs in der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr die Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Salz, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist.

Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis, Schnee und Glätte zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

- (5) Für jedes Hausgrundstück ist als Zugang vom Fahrbahnrand ein ausreichend breiter Streifen von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.03.1951 (Nds. GVBl.S. 79) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung trat am 19.09.1978 in Kraft.